



Die Gemeinde Bad Kohlgrub erläßt aufgrund §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

A. Festsetzung durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung
 - WA Allgemeines Wohngebiet
2. Maß der baulichen Nutzung
 - 2.1 WH Wandhöhe
3. Bauweise
 - 3.1 Baugrenze
4. Sonstige Festsetzungen
 - 4.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereich
 - 4.2 Bestehender Geltungsbereich des Bebauungsplanes "westlich der Pollengreuthstraße"
 - 4.3 Firstrichtung

B. Hinweise

1. Bestehende Grundstücksgrenzen
2. z.B. 1234/5 Flurstücksnummer
3. bestehende Hauptgebäude
4. bestehende Nebengebäude
5. Maßzahl in m, z.B. 4,00

C. Festsetzungen durch Text

Alle textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes in der Fassung vom 14.11.1989 behalten inhaltlich ihre Gültigkeit. Es sei denn in dieser Ausfertigung/Ergänzung werden anderslautende Festsetzungen getroffen.

Gemeinde Bad Kohlgrub
Bebauungsplan Nr. 7
- westlich der Pollengreuthstraße-
2. Änderung

D. Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Bad Kohlgrub hat in der Sitzung vom 09. Sep. 2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.9.03 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.09.03 hat in der Zeit vom 16.09.03 bis 16.10.03 stattgefunden.
3. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.09.03 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB in der Zeit vom 16.09.03 bis 16.10.03 beteiligt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.09.03 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.09.03 bis 16.10.03 öffentlich ausgelegt.
5. Die Gemeinde Bad Kohlgrub hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.12.2003 den Bebauungsplan in der Fassung vom 16.10.03 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt: Bad Kohlgrub, den 10.12.2003

 G. Tretter
 1. Bürgermeister



Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde am 15.12.03 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
 Der Bebauungsplan ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.
 Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Bad Kohlgrub, den 09.01.2004

 G. Tretter
 1. Bürgermeister



Planfertiger:
 Architekturbüro Wolfgang Utz
 Zugspitzstraße 60
 82491 Grainau
 Tel.: 08821/8922
 Fax: 08821/81312
 e-mail: ab.utz@t-online.de
 Grainau, den 29. Juli 2003
 Geändert, 01. September 2003
 Geändert, 24. November 2003

 Wolfgang Utz, Architekt